

Anlage 16
zum Bahnhofsbuch
Bf Boppard

Bedienungsanweisung für
technische Einrichtung (SpM)
des Schrankenposten 115

B e d i e n u n g s a n w e i s u n g

für das Sperrmeldegerät (SpM) für den BÜ in km 114,908, P 115
der Strecke Köln - Bingerbrück

Aufgestellt:

Bahnhof Koblenz Hbf

Koblenz, 21.08.1985

gez: i. V. Textor

Sig.techn. überprüft

Nachrichtenmeisterei Koblenz, 16.08.1985

gez: Steiner

Bedienungsanweisung für die Sperr- und Meldeeinrichtung BÜS 72-SpM
=====

I. Beschreibung der Bedienungseinrichtungen und der Wirkungsweise

1. Bedienungseinrichtungen

1.1 Bezeichnung der Tasten und Melder

1.2 Tasten

1.3 Melder

1.4 Zählwerke

1.5 Sperrkappen

1.6 Anordnung der Tasten und Melder

1.6.1 Ausschnitt aus dem Stelltisch "Bf" Bf Boppard

1.6.2 Bedienungspult P 115

2. Wirkungsweise

2.1 Folgeabhängigkeit

2.2 Sperrauftrag

2.3 Sperren der Schranken gegen Öffnen

2.4 Auffahrtstellen des Signals

2.5 Entsperrn der Schranken

II. Bedienungshandlungen und Meldungen

1. Allgemeines

1.1 Tastenbedienung

1.2 Beobachten der Melder

2. In Grundstellung offene Schranken

2.1 Sperrauftragsmeldung

2.2 Bahnübergangsfreimeldung

2.3 Erlöschen der Bahnübergangsfreimelder

III. Bedienungshandlungen und Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und Störungen

1. Anzeige der Unregelmäßigkeiten und Störungen
2. Gefahrtaste
3. Bahnübergangshilfsfreimeldung
4. Unregelmäßigkeiten bei der Sperrauftragsmeldung
5. Hilfsausschalttaste
6. Versagen der Hilfsausschaltung
7. Bahnübergangsfreimelder erlischt nicht

Anhang 1 Kurzbezeichnung der Tasten Melder und Zählwerks

Anhang 2 Betriebliche Bestimmungen

Vorbemerkungen:

1. Diese Bedienungsanweisung gilt für wärterbediente signalabhängige Schranken. Sie regelt die Bedienung der Sperr- und Meldeeinrichtung in BÜS 72-Technik (ohne Schaltautomatik), in der Bedienungsanweisung kurz die SpM genannt.
2. Sie enthält die ergänzenden Bestimmungen gemäß Abs. 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen - Allgemein - (SigVB1) - DS 482/I.
3. Der Begriff Sicherheitsabstand wird in DS 815 § 12 Abs. 15 erläutert und ist mit dem Begriff Durchrutschweg, maßgebender Gefahrpunkt- abstand von Hauptsignalen (siehe auch FV § 20 Abs. 1 und § 28 Abs. 39) nicht identisch.

I. Beschreibung der Bedienungseinrichtungen und der Wirkungsweise

1. Bedienungseinrichtungen

Bezeichnung
der Tasten
und Melder

- 1.1 Zu den Bedienungseinrichtungen gehören Tasten, Melder und Zählwerke, in einem besonderen Bedienungspult oder im Stelltisch, bei mechanischen Schranken außerdem im Bedienungsfeld auf der Windensperre. Bezeichnung der Tasten und Melder, siehe Anhang 1.

Anhang 1

- 1.2 Tasten wirken gleisbezogen oder bahnübergangsbezogen. Tasten für bahnübergangsbezogene Bedienungs- handlungen sind mit einem gelben Punkt besonders gekennzeichnet.

Tasten

Gruppentasten sind außerhalb des Gleisbildes in einem Bahnübergangs-Gruppentastenblock (gelbe Deck- platten) zusammengefaßt.

Gruppen-
tasten

Gruppentasten ohne gelben Punkt werden i.d.R. zu- sammen mit der jeweiligen Gleistaste (GLT) des Bahnübergangsfeldes betätigt.

Gleis-
tasten

Gruppentasten mit gelben Punkt werden zusammen mit der Taste des obersten Bahnübergangsfeldes bedient. Diese Gleistaste ist gleichzeitig auch Bahnübergangstaste (BÜT) und ist deshalb durch einen gelben Punkt gekennzeichnet.

Bahnüber-
gangs-
taste

1.3 Die Melder zeigen die Betriebszustände der SpM an.
In Grundstellung sind alle Melder dunkel.

Melder

1.4 Das Bedienen der Bahnübergangshilfsfreimeldetaste (BÜHFT), der Hilfsausschalttaste (HAT) im Bedienpult bzw. Stelltisch und der Hilfsentsperrtaste (HENT) auf der Windensperre wird gezählt.

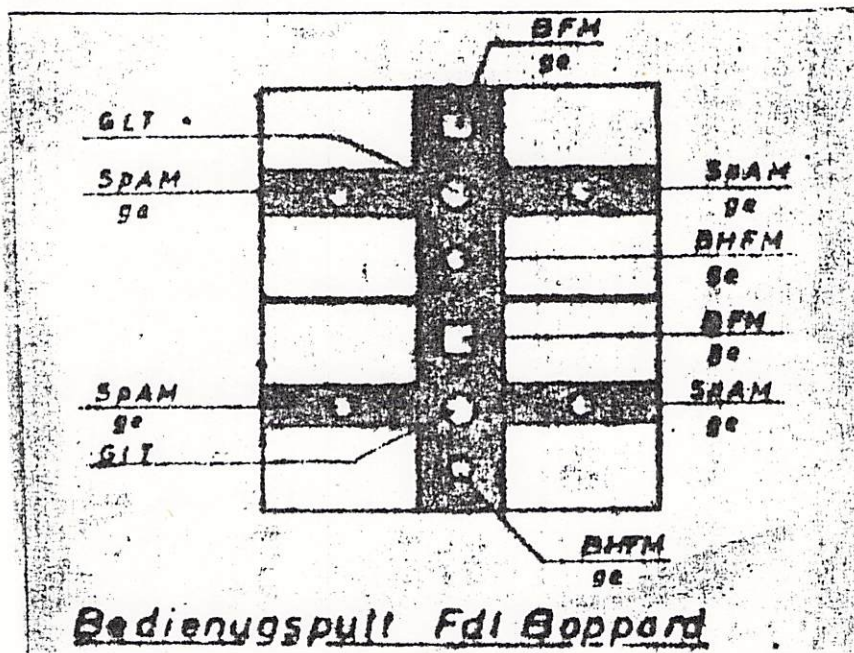
Zählwerke

1.5 Zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Bedienen werden an der Bahnübergangshilfsfreimeldetaste (BÜHFT), der Hilfsausschalttaste (HAT), der Gefahrtaste (GefT) graue Sperrkappen angebracht.

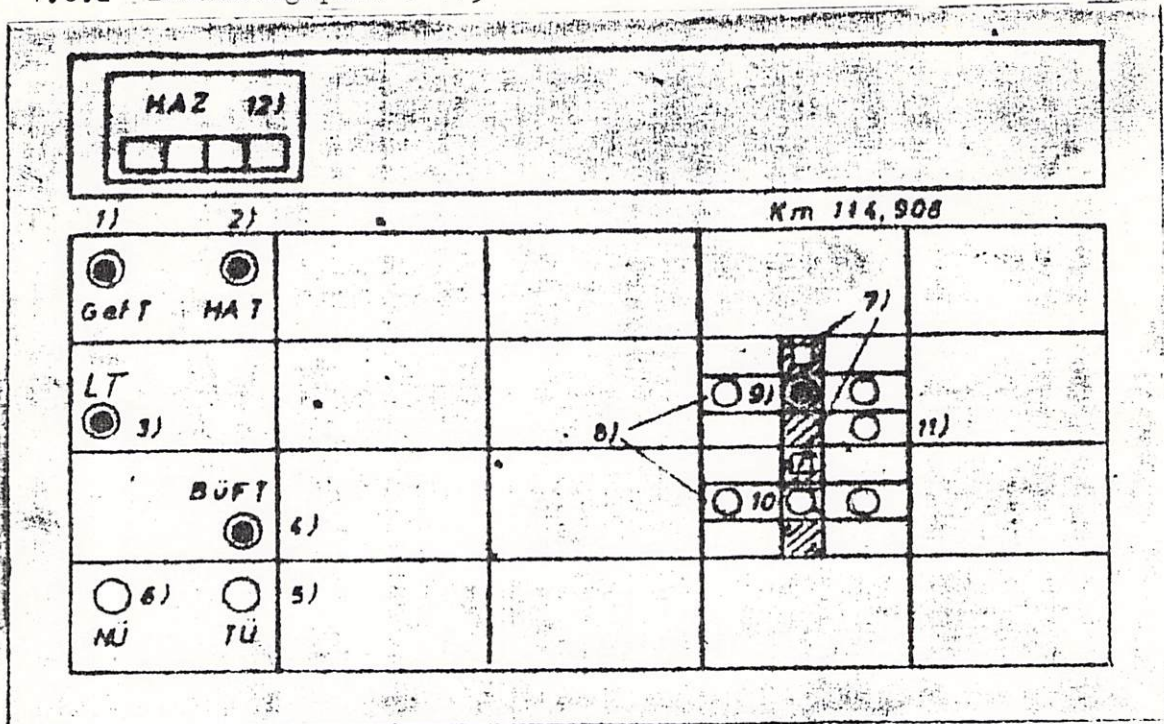
Sperrkappen

1.6 Anordnung der Tasten und Melder

1.6.1 Ausschnitt aus dem Stelltisch "Bf" Bf Boppard



1.6.2 Bedienungspult P 115



Zeichenerklärung Bedienungspult WP 115

- | | | |
|-----------|--|---------------------------|
| 1. GefT | = Gefahrentaste | (abgedeckt mit Sperrkappe |
| 2. HAT | = Hilfsausschalttaste | (" " " |
| 3. LT | = Lösch- u. Summerabschalter | |
| 4. BÜFT | = Bahnübergangsfreimeldetaste | |
| 5. Tü | = Tastenüberwachung | |
| 6. NÜ | = Netzüberwachung | |
| 7. BÜFM | = Bahnübergangsfreimelder | |
| 8. SpAM | = Sperrauftragmelder | |
| 9. GLT/BT | = Gleistaste (hier auch Bahnübergangs- | |
| | taste die im Gegensatz zur reinen | |
| | GLT (10) mehrere Funktionen erfüllt) | |
| 10. GLT | = Gleistaste | |
| 11. UnM | = Unregelmäßigkeitsmelder | |
| 12. HAZ | = Hilfsausschaltzählwerk | |

2. Wirkungsweise

2.1 Das schützende Signal und die Schranken stehen in Folgeabhängigkeit. Das schützende Signal kann erst auf "Fahrt" gestellt werden, wenn die Schranken für das betreffende Gleis gegen Öffnen gesperrt sind.

Schützende Signale sind:

für die Richtung KBCP - FWER (Regelgl.) Sbk 73
(Gegengl.) Asig N 2,
N 3, N 4
Bf Boppard
für die Richtung FWER - KBCP (Regelgl.) Sbk 74
(Gegengl.) Asig P 302,
P 303
Bf Werlau

2.2 Der Auftrag zum Schließen und Sperren der Schranken wird durch Aufleuchten der Sperrauftragsmelder erteilt; und zwar

- zugbewirkt für die Richtung Köln - Bingerbrück sofort mit dem Besetzen des Bahnabschnitts 2⁶, km 111.170; für die Richtung Bingerbrück - Köln 10 Sekunden nach dem Besetzen des Blockabschnitts 078, km 118,758.
- fahrstraßenbewirkt durch Einstellen der jeweiligen Fahrstraße in den Bahnhöfen Boppard und Werlau bei Fahrten im Gegengleis.
- durch Bedienen der Anforderungstaste.

2.3 Die Schranken werden gegen Öffnen durch Abgeben der Bahnübergangsfreimeldung gesperrt.

2.4 Das schützende Signal kommt nach der Freimeldung des Bahnübergangs in die Fahrtstellung.

- 1.2 Der Bediener hat sich durch Beobachten der Melder zu überzeugen, daß der beabsichtigte Vorgang angezeigt wird. Die Bedienung ist zu wiederholen, wenn der beabsichtigte Vorgang nicht gemeldet wird. Ist auch wiederholtes Bedienen erfolglos, so gilt die SpM-Einrichtung als gestört, und es ist nach Abschnitt III zu verfahren
- Beobachten der Melder

2. In Grundstellung offene Schranken

- 2.1 SpM mit Sperrauftragsmelder (SpAM). Der Sperrauftrag wird durch Aufleuchten des Sperrauftragsmelders (SpAM) und Ertönen des Summers erfüllt. Der Summer darf mit der Lösch-taste (LT) abgeschaltet werden.
- Sperrauftrags-meldung
- 2.2 Nach Prüfung des Gefahrenraumes zwischen den geschlossenen Schranken auf Freisein wird durch Bedienen der Bahnübergangsfreimeldetaste (BÜFT) zusammen mit der betreffenden Gleistaste (GLT) die Bahnübergangsfreimeldung abgegeben. Der Sperrauftragsmelder (SpAM) erlischt, der Summer verstummt und der Bahnübergangsfreimelder (BÜFM) zeigt gelbes Ruhelicht.
- Bahnübergangsfrei-meldung
- 2.3 Das Entsperren der Schranken wird durch Erlöschen der Bahnübergangsfreimelder (BÜFM) angezeigt.
- Erlöschen der BÜFM

III. Bedienungshandlungen und Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und Störungen

1. Unregelmäßigkeiten und Störungen werden dadurch angezeigt, daß
- Unregelmäßigkeiten und Störungen Anzeige
- der Unregelmäßigkeitsmelder (UnM) aufleuchtet und der Summer ertönt. (Der Summer kann mit der Lösch-taste (LT) abgeschaltet werden.)
 - der Tastenüberwacher (TÜ) leuchtet
 - ein sonstiger Melder unzeitig aufleuchtet oder unzeitig erlischt
 - die einer Bedienungshandlung entsprechende Anzeige nicht oder falsch erscheint. Das SpM-Gerät ist auch bei Unregelmäßigkeiten, soweit möglich, weiter zu bedienen.

2. Im Gefahrfall sind durch Bedienen der Gefahrtaste (GefT) zusammen mit der Bahnübergangstaste (BÜT), die den Bahnübergang deckenden Lichthauptsignale in Haltstellung zu bringen. Der Bahnübergangsfreimelder erlischt bei der Signalbedienungsstelle. Gefahrtaste
- Bevor die Bahnübergangsfreimeldung erneut abgegeben werden kann, ist durch Bedienen der Hilfsausschalttaste (HAT) zusammen mit der Gleistaste (GLT) die Schranke zu entsperren (siehe auch 5.).
3. Ist eine Hauptsignal nicht stellbar, weil die Bahnübergangssicherung gestört ist (Bahnübergangsfreimeldung (BÜFM) leuchtet nicht auf oder erlischt nach einer Zugfahrt nicht), darf das den Bahnübergang schützende Signal nach Bedienen der Bahnübergangshilfsfreimeldetaste (BÜHFT) zusammen mit der Gleistaste (GLT) d.d. Fdl Boppard für jeweils eine Zugfahrt freigegeben werden. Bahnübergangshilfsfreimeldung
- Nach der Tastenbedienung leuchtet für das zu befahrende Gleis der Bahnübergangshilfsfreimelder (BÜHFM) mit gelbem Ruhelicht.
- Diese Bedienungsbehandlung ist vor jeder Zugfahrt erforderlich, sie wird gezählt und ist nur zulässig, wenn
- der Schrankenwärter bestätigt hat, daß der BÜ nach den Anordnungen im Streckenbuch gesichert ist, oder
 - die Züge mit Befehl Ad Nr 1 nach FV (DS 408) § 26 Abs. 27a) oder mit Befehl Ca nach FV § 26 Abs 27 b verständigt wurden.
4. Eine Sperrauftragsmeldung kann durch Bedienen der Lösch-
taste (LT) zusammen mit der Gleistaste (GLT) gelöscht werden, z.B. bei Störungen oder betrieblichen Unregelmäßigkeiten. Unregelmäßigkeiten bei der Sperrauftragsmeldung
5. Mit der Hilfsausschalttaste (HAT) zusammen mit der Gleistaste (GLT) können die Schranke von Hand entsperrt werden, wenn Hilfsausschalttaste
- a) die Schranken für eine Zugfahrt gesperrt wurden, der Zug aber aus betrieblichen Gründen den Bahnübergang nicht befährt,
 - b) bei einer Zugfahrt die zugbewirkte Entsperrung versagt.
- Diese Bedienungsbehandlung wird gezählt.

6. Bei Versagen der Hilfsausschaltung mit HAT und GLT können die Schranken nach Bedienen der Hilfsentsperrtaste HENT (gezählte Bedienungshandlung) geöffnet werden.

Versagen der Hilfsaus-
schaltung

7. Erlischt der Bahnübergangsfreimelder bei der Signalbedienungsstelle nach

Bahnüber-
gangsfrei-
melder er-
lischt nicht

- einer Fahrt ohne Hauptsignal
- einer Fahrt auf dem falschen Gleis
- einer Hilfsausschaltung (HAT-Bedienung) ohne vorherige Zugfahrt (z.B. nach Abgabe einer Bahnübergangsfreimeldung, auf die keine Zugfahrt folgt)

nicht, so gilt die SpM als gestört.

Der Fahrdienstleiter darf den nächsten Zug erst folgen lassen, wenn die Bedingungen nach Absatz 3. erfüllt sind.

| Kurzbezeichnung | | | Bezeichnung der Tasten, Melder und Zählwerke |
|-----------------|--------|-----------|---|
| Tasten | Melder | Zählwerke | |
| AnfT | | | Anforderungstaste |
| AT | | | Ausschalttaste |
| | BÜFM | | Bahnübergangsfreimelder |
| BÜFT | | | Bahnübergangsfreimeldetaste |
| | BÜHFM | | Bahnübergangshilfsfreimelder |
| BÜHFT | | | Bahnübergangshilfsfreimeldetaste |
| | | BÜHFZ | Bahnübergangshilfsfreimeldezählwerk |
| BÜT | | | Bahnübergangstaste |
| GefT | | | Gefahrtaste |
| GLT | | | Gleistaste |
| HENT | | | Hilfsentsperrtaste |
| | | HENZ | Hilfsentsperrzählwerk |
| HAT | | | Hilfsausschalttaste |
| | | HAZ | Hilfsausschaltzählwerk |
| LT | | | Löschtaste |
| | SpAM | | Sperrauftragsmelder |
| | TÜ | | Tastenüberwacher |
| | UnM | | Unregelmäßigkeitsmelder |
| | NÜ | | Netzüberwachung |

Betriebliche Bestimmungen

Über die einschlägigen Bestimmungen der FV (DS 408) und der VS (DS 814) hinaus gelten folgende Anordnungen:

1. Zu den Absätzen II.2.1 und II.2.3

- Grundsätzlich sind bei allen Fahrten, die den Bahnübergang berühren, die Schranken gegen Öffnen zu sperren. Dies gilt sowohl für Regelzugfahrten als auch für Fahrten ohne Signal, Kleinwagenfahrten und Sperrfahrten.

Der Fdl Boppard bzw. St. Goar (für Fahrten auf dem Gegengleis FWER - KBCP) darf diese Fahrten nur zulassen, wenn der BÜFM für das zu befahrende Gleis aufleuchtet.

Kann die Bahnübergangsfreimeldung wegen Störung oder Ausfall der Sperrmeldeanlage nicht gegeben werden, tritt an die Stelle der BÜFM die fernmündliche Bü-Sicherungsmeldung des Schrankenwärters an den Fahrdienstleiter Bf Boppard bzw. St. Goar (für Bf Werlau).

- Für das Schließen der Schranken ist der Zeitpunkt im Streckenbuch P 115 und im Bahnhofsbuch Bahnhof Boppard vorgeschrieben (siehe Anordnungen zu DS 814 § 15 Abs. 3).

2. Zu Absatz III.2. und III.7.

Wenn die Bahnübergangshilfsfreimeldetaste (BÜHFT) mit der GLr bedient wurde (s. Abs. III.3.) und wenn der Bahnübergangsfreimelder bei der Signalbedienungsstelle nicht mehr erlischt (s. Abs. III.7.), ist die Bedienung der Geft in Bezug auf das schützende Hauptsignal, daß durch die Hilfsbedienung freigegeben ist, wirkungslos.

3. Zu Absatz III.5. und III.6.

Die HAT (mit der GLT) darf nur bedient werden, wenn

- a) ein Zug aus betrieblichen Gründen den Bü nicht befährt und der Fdl Boppard bzw. der Fdl St. Goar (für Fahrten auf dem Gegengleis FWER - KBOP) dem Schrw P 115 bestätigt hat, daß das schützende Signal Hp 0 zeigt, *
- b) bei Störung der zugbewirkten Entsperrung der Zug den Bü geräumt hat und der Fdl den Schrw bestätigt hat, daß das schützende Signal Hp 0 zeigt, *
- c) bei einem liegengebliebenen Zug zwischen schützendem Signal und Bü gemäß FV § 62 Abs. 7 die Weiterfahrt des Zuges von der Zustimmung des Fdl Boppard bzw. St. Goar (für Fahrten auf dem Gegengleis FWER - KBOP) abhängig gemacht wurde. *

Verteiler:

wie Streckenbuch Posten 115